

SOUVERÄNITÄT

Etymologisch: Souveränität / souverän

Lateinische Präposition: „super“ (oben, über); „superus“ (oben befindlich); im Mittelalter gab es den Begriff „superanus“; der altfranzösische Sprachgebrauch macht daraus das Adjektiv „soverain“ (sovrain, sofrain, sobrain und ähnliches), sowie das Substantiv: „soverainete“ (sovrainetez) – bei dieser Umwandlung wurde der ursprüngliche Sinn um die komparative und superlative Bedeutung ergänzt, so dass erst der Zusammenhang das Gemeinte erschließt. Auch sei bei den modernen Souveränitätstheoretikern die Ansicht verbreitet, dass das Ausgangswort „supremus“ oder „supremitas“ sei (vgl. Quaritsch, Helmut; Rechtspraxis und Rechtsquellen; Souveränitätsbegriff verfassungsgeschichtlich; 1986, S.13 ff.)

Relation und Zuständigkeit sind die beiden Erklärungsobjekte, die am Beginn der Geschichte des Begriffes Souveränität stehen

In der **Relation**: wer „souverän“ ist, hat „Souveränität“ erreicht, der Superlativ negiert hier den Komparativ; die Relation bezieht sich auf den Rang und bestimmte Gegenstände der Entscheidung (z. B.: bei geistlichen Angelegenheiten hat die Kirche eine Art „Souveränität – Zuständigkeit)

Im 13.Jahrhundert beschreibt das Wort „Souveränität“ eine einzelne

Zuständigkeit des Souveräns

12. Jahrhundert: Gott und Götter galten als „souverän“; im 13. Jahrhundert galt dies bereits auch für Könige – hier entsteht auch die „doppelte Souveränität“ - Feudalherr und König sind „zuletzt“ – also keinem irdischen Herrscher unterworfen

14. Jahrhundert beschreibt der Begriff „soverainete“ die richterliche Kompetenz des Königs

Souveränität und politische Theorie

Jean Bodin (1530-1596): wird beschreiben als einer der ersten, der den Souveränitätsbegriff verwendete, bzw. der Souveränität als Wesensmerkmal eines Staates postulierte. Erste Systematisierung des Begriffes in „Six Livres de la Republique“ (1576) – mit Blick auf Frankreich, wo die Forderung des Königs nach Souveränität die Loslösung von Kaiser und Papst bedeutete – gewinnen eines neuen Selbstverständnis – Souveränität nach außen und innen- im Gesetzgebungsprozess (vgl. Helmut Quaritsch, Souveränität, Berlin, 1986, S.39)

Gruppe H

Bei Jean Bodin war Souveränität nur in Verbindung mit Monarchie denkbar (Wirken eines unabhängigen Monarchen) – Problem der Verortung des Begriffes im Mittelalter (vgl. ebd. S. 40)

Thomas Hobbes (1588-1679): - fordert hier einen Souveränitätsverzicht des Einzelnen (freiwillig) zu Gunsten einer staatlichen Autorität – hier zu bedarf es auch eines grundlegenden Staatsbewusstseins – aus der Unterwerfungsbereitschaft entsteht erst der „Souverän“ – hier steht also die Souveränität nach innen im Vordergrund (vgl. Mariacher Anton, Souveränitätsbegriff im Wandel, Wien, 1998 S. 22)

John Locke: (1632-1704) – im Sinne der Aufklärung; hebt im Gegensatz zu Hobbes die „Volkssouveränität“ hervor = der Mittelpunkt des Staates – stellt so die absolutistische Herrschaft in Frage; die souveräne Staatsgewalt ist wegen der Bedrohung von außen notwendig; nach innen: Forderung der Gewaltenteilung – Volk hat, da es souverän ist auch ein Widerstandsrecht (vgl. ebd. S.27)

Westfälischer Frieden: 1648

-Beginn des modernen internationalen Staatensystems = entspricht einer Einheit souveräner Staaten mit uneingeschränkter Autorität innerhalb des jeweiligen Territoriums: Souveräne Staaten als Akteure – zur Friedenssicherung (vgl. ebd. S. 35)

Jacques Rousseau: (1712-1787)- für ihn war weniger die Unterscheidung Staat – Gesellschaft als vielmehr die Identität von Staat und Nation vorrangig; Kampfansage an den absolutistischen Staat durch direkte Demokratie (Republik); sein Begriff der Volkssouveränität braucht eine gewisse sittliche Haltung = Staatsbewusstsein (Patriotismus); Nation ist hier gleich Staat (vgl. ebd. S.41)

Immanuel Kant: (1724 – 1804) -spricht von einer Unverletzlichkeit der äußeren Souveränität der Staaten (vgl. ebd. S. 42)

Hegel (1770-1831) seine Schrift: „Über die Verfassung Deutschlands“ (1802): das Merkmal der Souveränität eines Staates liegt seiner Meinung nach darin, dass diesem die Macht zukomme sich gegen innere und äußere Bedrohungen wirksam zu verteidigen: Souveränität von außen: Staat ist der Souverän – souveräne Entscheidungsgewalt der Staatsspitze. Der souveräne Staat erscheint hier weniger als abstraktes Gebilde, sondern als lebendige Rechts und Verfassungsordnung mit innerer (Volk) Zustimmung. (vgl. ebd. S.44)

Carl Schmitt: Staat ist weder ein Organismus noch ein Individuum noch eine Maschine, noch ein funktionales Gebilde; der Staat ist ein bestimmter Status eines Volkes und das Volk ist eine souveräne politische Einheit („jus belli“) – Möglichkeit eine Bedrohung zu bestimmen und zu bekämpfen. (vgl. ebd. S. 45)

Verwandte Begriffe: Sicherheit (innere wie äußere), Sicherheitspolitik, Unabhängigkeit, Sitte, Gleichheit

Kernfrage bei der politischen Einigung Europas war beispielsweise der

Gruppe H

Souveränitätsverzicht der Nationalstaaten – Übertragung von Souveränität;
Souveränitätstransfer

„Unter Souveränität verstehen Staatslehre und Völkerrecht den den modernen Staat nach innen und außen konstituierenden Herrschaftsanspruch.“ (Pipers Wörterbuch zur Politik, Politikwissenschaft, Dieter Nohlen, 1985, S. 902, 903)

Souveränität und Staatlichkeit:

Der souveräne Staat ist das unabhängige, territorial definierte, gleiche und freie Subjekt von Staats und völkerrechtlichen Akten. Bei der Herausbildung des modernen Staates diente der Souveränitätsbegriff auf der einen Seite der Abwehr von Ansprüchen von außen (Kirche, Reich) und innen (Adel, Stände, Städten), Hintergrund dabei war immer der souveräne Herrscher. (Czempiel, E.-O. (Hrsg.), 1969: Die anachronistische Souveränität, PVS Sonderheft 1, Opladen)

Herrschaft und Souveränität

Konzentration der Staatsgewalt rechtlich und faktisch in der Hand des Monarchen, der später von parlamentarischen Regierungen ersetzt wurde. Neue Bedeutung des Souveränitätsbegriffes mit dem Übergang von Territorial zum **Nationalstaat** (Nationalismus): Souveränität hier bedeutet eine gewisse Schutzklausel der schwächeren gegenüber der stärkeren Staaten auf internationaler Ebene; Recht auf Verteidigungskriege; Formen der Verstaatlichung; Schutz vor wirtschaftlicher Penetration, Schaffung von internationalen Organisationen sollte Souveränität bewahren, bzw. in der Dritten Welt schaffen.

Gleichheit aller Staaten versus reale Machtverhältnisse

Völkerrecht – favorisiert aus diesem Grund das Konsensprinzip gegenüber dem Mehrheitsprinzip (Minderheitenschutz)

Im Gegensatz zum Völkerrecht gilt der Souveränitätsbegriff den internationalen Organisationen als realpolitisch überholt. Nationalstaatliche Souveränität kollidiert realpolitisch mit dem Vergemeinschaftungspostulat.(vgl. Hoffmann, H.H. (Hrsg.), 1967, Die Entstehung des modernen Staates, Köln)

Nationalstaatliche Souveränität als Fiktion die nie wirklich existiert hat?

„Souveränität ist historisch nicht ableitbar – es wäre zielführender zu fragen wie sie durch die geschichtlichen Zeitläufe im Gegenüber von Macht und Autorität verstanden wurde. (Jems Bartelson, A genealogy of Sovereignty, Cambridge, 1995, S.2 ff.)

Gruppe H

Souveränität gilt als das wichtigste Kennzeichen des äußeren und inneren Herrschaftsanspruchs der im modernen Nationalstaat organisierten Gesellschaft. Sie ist sogar ein konstituierendes Element, also mehr als nur ein Charakteristikum dieser Staatsart und postuliert den formalen Anspruch auf Unabhängigkeit im staatlichen Wollen und Handeln. Idealtypisch ist so der Staat nur dem eigenen Willen unterworfen, unabhängig davon, wie er zustande kommt. (vgl. Seidelmann, Raimund: Souveränität, in: Woyke, Wichard (Hg): Handbuch Internationale Politik, Opladen, 1986, S. 416)

Souveränität in den Basistexten:

Enger Zusammenhang zum Staatsbegriff und Sicherheitsbegriff, Autonomie, Unabhängigkeit, Entscheidungsgewalt, Legitimation von politischen Entscheidungen, Gleichheit,

Werner Ruf : spricht vom „failed state“ – Legitimationsdefizit, Gewaltmonopol begründet sich auf die Souveränität; als Legitimation für präventive Kriegsführung – Privatisierung von Krieg höhlt das Völkerrecht aus, dass grundlegend an der Souveränität der Staaten hängt; Kompetenz und Souveränitätsverlust des Staates – Privatisierung von Hoheitsgewalt; Zitat im Ruf Text: von Joxe 2002: 184, „Man muss sich fragen, ob „der Schutz des Volkes“ der legitime Kern der souveränen Gewalt bleibt. (...) Und man kann antworten: „Nein, nicht im Rahmen des Neoliberalismus“, weil die Souveränität der Staaten erodiert und weil die herrschende Souveränität, nämlich die der Unternehmen, zum Ziel den Profit und nicht den Schutz hat. Entsprechend kann das Imperium des Chaos, dessen Aufgabe die Verteidigung der Souveränität der Unternehmen und nicht der Schutz der Bewohner des Planeten vor Hunger oder Massakern ist, nur in die Ökonomie eingreifen, um die militärischen Mittel und die Anwendung von Gewalt gegen die internen und externen Abweichler zu verschärfen“ – Dimension des Schutzes der Bevölkerung über die Souveränität der Staaten. (vgl. Werner Ruf, Politische Ökonomie der Gewalt, Opladen 2003, S. 10 ff.)

- eigene Fragen in diesem Zusammenhang:

Gibt es eine neue Souveränität, die mit Westfälischen Ordnung der souveränen Nationalstaaten konkurriert, gibt es diese alte Form der Souveränität überhaupt (noch), wie sieht diese neue Form der „privaten Souveränität“ aus (macht Geld und Macht allein schon souverän?)

Sicherheit und Krieg als souveränes Recht der Staaten – was bedeutet das wenn Sicherheit und Krieg zusehends privatisiert werden, wenn Staat und Sicherheit informalisiert werden?

Gruppe H

Da Gewalt zunehmend informalisiert wird, entzieht sie sich der politischen Kontrolle und sprengt somit den institutionellen und völkerrechtlichen – also auch verbindlichen Rahmen, dabei wird die Souveränität und der Staat an sich ad absurdum geführt – Verbindung Souveränität – Ideologie, wo keine Ideologie, da auch keine Souveränität?

Krieg und Sicherheit sind keine Rechte mehr in einem staatssoveränen Kontext, sondern nur mehr ein Geschäft.

Eppler Text Kapitel 3: „Das Gewaltmonopol eines Staates ist seine Souveränität nach innen“. (Erhard Eppler, Vom Gewaltmonopol zum Gewaltmarkt, Frankfurt, 2002, S. 45) Wo sie von den regierenden selbst aufgegeben, die Ausübung von Gewalt an Verbrecher delegiert wird, muss da die Souveränität nach außen noch respektiert werden? Bedeutet das Ende des Gewaltmonopols nicht auch das Ende des souveränen Nationalstaates? (Beispiel Souveränität Serbiens – Nato Angriff) (vgl. ebd. S. 44)

– Verzicht auf das Gewaltmonopol = Verzicht auf die Friedensfähigkeit?

Mahnkopf / Altvater: Transformationsprozess und Souveränität (hier definiert in 1. Auflösung tradierter Sicherheit, 2. Unvereinbarkeit von nationalen und globalen Normen 3. Souveränität wird unterlaufen und verletzt, weil man den „alten“ Regeln und Normen nicht mehr gerecht werden kann) (vgl. Mahnkopf, Altvater, Formwandel der Vergesellschaftung- durch Arbeit und Geld in die Informalität, in: Kritische Theorie im gesellschaftlichen Strukturwandel, Frankfurt, 2004, S. 66 ff.)

– Souveränität als Konzept sorgt für Verlässlichkeit im politischen Handeln – diese Berechenbarkeit scheint so nicht mehr gegeben.

Unsicherheit der normativen Bindungen ist ein Grund für die Informalität von Arbeit und Kapital. (vgl. ebd. S74)

Quellen:

Czempiel, E.-O. (Hrsg.), Die anachronistische Souveränität, PVS Sonderheft 1, Opladen, 1969

Bartelson Jems, A genealogy of Sovereignty, Cambridge, 1995

Eppler Erhard, Vom Gewaltmonopol zum Gewaltmarkt, Frankfurt, 2002

Hoffmann, H.H. (Hrsg.), Die Entstehung des modernen Staates, Köln, 1967

Mahnkopf, Altvater, Formwandel der Vergesellschaftung- durch Arbeit und

Gruppe H

Geld in die Informalität, in: Kritische Theorie im gesellschaftlichen Strukturwandel, Frankfurt, 2004

Mariacher Anton, Souveränitätsbegriff im Wandel, Wien, 1998, Diplomarbeit

Dieter Nohlen, Pipers Wörterbuch zur Politik, Politikwissenschaft, 1985

Quaritsch, Helmut, Souveränität, Entstehung und Entwicklung des Begriffes in Frankreich und Deutschland vom 13.Jh. bis 1806, Berlin, 1986

Ruf Werner, Politische Ökonomie der Gewalt, Opladen 2003,

Seidelmann, Raimund, Souveränität, in: Woyke, Wichard (Hg): Handbuch Internationale Politik, Opladen, 1986